



9. Juni 2008

Gemeinderat Schmerikon
8716 Schmerikon

051 **Gemeinde Schmerikon: Genehmigung von Gemeindeerlassen**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Haldenstrasse**

Mit Gemeinderatsprotokoll vom 20. Mai 2008 beantragen Sie gleichzeitig die Aufhebung der Rückstellung aus der Verfügung vom 15. Februar 2005 betreffend der Hecke H5.

Im Rahmen der langen, umfangreichen Vorgeschichte wurde u.a. die Etappierung der Einzonung im Gebiet Haldenstrasse geregelt.

Mit dem vorliegenden Teilzonenplan wird der westlichste Teil des im rechtskräftigen Zonenplan vom 7. Dezember 1998 ausgeschiedenen üGs der Bauzone zugeführt.

Gemäss Verfügung vom 15. Februar 2005 wird die Aufhebung des westlichsten Teils der Hecke H5 solange zurückgestellt, bis die Einzonung erfolgen kann.
Da der nun vorliegende Teilzonenplan genehmigt werden kann, steht einer Aufhebung der Hecke nichts mehr im Weg. Die Rückstellung gemäss der Verfügung vom 15. Februar 2004 kann somit aufgehoben werden.

Die für die Rodung notwendige naturschutzrechtliche Bewilligung vom 5. Mai 2008 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass unter Beachtung des grösstmöglichen der Gemeinde zustehenden Ermessensspielraums genehmigt werden kann.
Gleichzeitig kann die Rückstellung gemäss Verfügung vom 15. Februar 2005 betreffend der Hecke H5 aufgehoben werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächti-

gungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Rückstellung gemäss Verfügung vom 15. Februar 2005 betreffend der Aufhebung der Hecke H5 kann aufgehoben werden.
3. Die für die Rodung notwendige naturschutzrechtliche Bewilligung vom 5. Mai 2008 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 650.--.

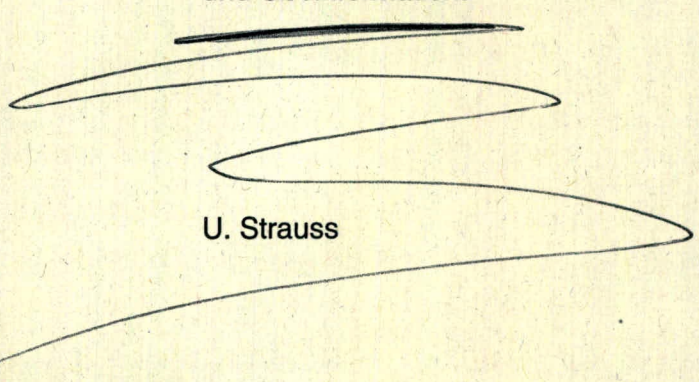
Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr. 500.--
Amt für Natur, Jagd und Fischerei	Fr. 150.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein
- Naturschutzrechtliche Bewilligung vom 5. Mai 2008

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (OP und Geoinformation)